

Bundesverwaltungsgericht zur Berufsbezeichnung als Kinderzahnarzt

Mit Urteil vom 25.05.2012 (Az.: 13 A 1399/10) hatte das Oberverwaltungsgericht (OVG) für das Land Nordrhein-Westfalen einer zahnärztlichen Gemeinschaftspraxis die Verwendung des Begriffes „Kinderzahnarzt“ in der Außendarstellung untersagt. Mit Beschluss vom 07.05.2013 (Az.: 3 B 62/12) befasste sich nunmehr das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) mit der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision.

OVG: Irreführung trotz fehlender Fachzahnarztqualifikation

Die gegen eine Untersagungsverfügung der Zahnärztekammer gerichtete Klage einer zahnärztlichen Gemeinschaftspraxis, die den Begriff „Kinderzahnarzt“ in der Außendarstellung verwendete, blieb auch vor dem OVG NRW ohne Erfolg. Auch wenn es keine entsprechende fachzahnärztliche Qualifikation gebe, sei die Bezeichnung irreführend und somit berufswidrig. Das Gericht hatte die Revision gegen seine Entscheidung nicht zugelassen. Demnach musste die klagende Gemeinschaftspraxis die Nichtzulassung der Revision mit einer sogenannten Nichtzulassungsbeschwerde angreifen.

Hohe Anforderungen der Nichtzulassungsbeschwerde

Das BVerwG hat mit Beschluss vom 07.05.2013 (Az.: 3 B 62/12) erneut verdeutlicht, wie hoch die Anforderungen an eine Beschwerde, die sich gegen die Nichtzulassung der Revision richtet, sind. So kann nicht einfach gerügt werden, dass man das Urteil für inhaltlich unzutreffend hält und eine Neuentscheidung durch das Oberste Verwaltungsgericht verlangt. Die Revision ist vielmehr nur dann zuzulassen, wenn die Rechtsache grundsätzliche Bedeutung hat (sog. „Grundsatzrüge“, § 132 Abs. 2 Nr. 1 der

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)), das Urteil von einer Entscheidung des BVerwG, des gemeinsamen Senates der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht und auf dieser Abweichung beruht (sog. „Divergenzrüge“, § 132 Abs. 2 Nr. 2 VwGO) bzw. ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann (sog. „Verfahrensrüge“, § 132 Abs. 2 Nr. 3 VwGO). Weitere Gründe können nicht angeführt werden.

Das BVerwG hat die Beschwerde mit Beschluss vom 07.05.2013 zurückgewiesen, weil die beschwerdeführende zahnärztliche Gemeinschaftspraxis keinen Grund für eine Revisionszulassung vorgebracht bzw. dargelegt hatte.

Keine grundsätzliche Bedeutung dargelegt!

Soweit eingewandt war, dem Rechtsstreit käme grundsätzliche Bedeutung zu, wies das BVerwG darauf hin, dass hierfür die entweder ausdrücklich oder jedenfalls sinngemäße Formulierung einer bestimmten, höchstrichterlich noch ungeklärten und für die Revisionsentscheidung erhebliche Rechtsfrage revisiblen Rechts erforderlich sei, ferner die Angabe, woraus die allgemeine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung bestehen soll. Die Beschwerdebegründung werde diesen Darlegungsanforderungen nicht gerecht.

Soweit die beschwerdeführende Gemeinschaftspraxis vorgetragen hatte, dass die Frage bestehen würde, unter welchen Voraussetzungen sich ein Zahnarzt in der Außendarstellung die Bezeichnung „Kinderzahnarzt“ verwenden könne, handele es sich hierbei um eine einzelfallbezogene Kritik an dem Berufungsurteil, zumal das Beschwerdevorbringen die Erwägungen des OVG unzutreffend erfasse. Nach Ansicht des BVerwG

seien die maßgeblichen Rechtsfragen zum Werberecht der ärztlichen Berufe, insbesondere zu den durch die Berufsfreiheit nach Art. 12 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) gezogenen Grenzen für Werbeverbote und zu den Voraussetzungen einer berufswidrigen Werbung in der höchstrichterlichen Rechtsprechung, insbesondere der des BVerfG, hinlänglich geklärt.

Keine Divergenz dargelegt!

Auch eine Divergenz im Sinne von § 132 Abs. 2 Nr. 2 VwGO vermochte das Gericht nicht zu sehen. Die beschwerdeführende Gemeinschaftspraxis hatte gerügt, dass die Entscheidung des OVG nicht auf die Verkehrsauffassung und das Leitbild des durchschnittlich informierten und verständigen Verbrauchers bzw. Patienten abgestellt habe. Das BVerwG legte aber dar, dass genau das Gegenteil der Fall war. Auch erkannte das Gericht keine Divergenz zu Entscheidungen, die das BVerfG zum anwaltlichen Werberecht (hier: Spezialist für Verkehrsrecht) getroffen hatte.

Keinen Verfahrensmangel dargelegt!

Soweit die beschwerdeführende zahnärztliche Gemeinschaftspraxis einen Verfahrensmangel geltend gemacht hatte, weil das Gericht den Sachverhalt nicht genügend aufgeklärt hatte, vermisste das BVerwG einen entsprechenden auf die Sachaufklärung gerichteten förmlichen Beweisbeschluss. Es wies darauf hin, dass das Tatsachengericht von Amts wegen nach pflichtgemäßem Ermessen den Sachverhalt aufkläre. Diese Aufklärungspflicht werde nur dann verletzt, wenn das Tatsachengericht eine ihm unmöglich zur Verfügung stehende Sachkunde in Anspruch nehme oder sich in einer Frage für sachkundig halte, in der seine Sachkunde ernstlich zweifelhaft ist, ohne dass es darlegt, dass ihn das erforderliche Wissen in genügendem Maße zur Verfügung steht. Gleiches gelte, wenn die Entschei-

dungsgründe sonst auf eine mangelnde Sachkunde schließen lassen, wofür im entschiedenen Fall aber nichts ersichtlich sei. Auch würde die Würdigung des Sachverhaltes nicht gegen allgemeine Auslegungsgrundsätze, die gesetzlichen Beweisregeln, allgemeine Erfahrungssätze oder die Denkgesetze verstoßen.

Zusammenfassung

Der beschwerdeführenden zahnärztlichen Gemeinschaftspraxis war es nicht gelungen, das BVerwG davon zu überzeugen, die Frage, ob und in welchem Umfang sich ihre Mitglieder als „Kinderzahnärzte“ bezeichnen können, im Rahmen einer Revisionsentscheidung noch einmal zu überprüfen. Die Anforderungen an eine solche Nichtzulassungsbeschwerde sind letztlich gerade vor dem Hintergrund, dass das BVerfG zahlreiche Entscheidungen zum Werberecht der Ärzte und Zahnärzte getroffen hat, sehr hoch, so dass gerade die Frage der grundsätzlichen Bedeutung als Revisionsgrund eingehend dargelegt werden muss.

Die Entscheidung verdeutlicht auch, wie wichtig es ist, derartige Prozesse in den unteren Instanzen sorgsam vorzubereiten und auch im Hinblick auf mögliche obere Instanzen sachgerecht zu führen. Sich darauf zu verlassen, die entscheidenden Fragen würden letztlich durch das BVerwG oder das BVerfG geklärt, kann dann nur als „blauäugig“ bezeichnet werden. Man darf sich hier nicht auf die Pflicht des Gerichts zur Amtsermittlung verlassen, in dem Vertrauen, der Sachverhalt würde auch im eigenen Interesse aufgeklärt.

*Dr. Marc Sieper, Sindelfingen
Fachanwalt für Medizinrecht
sieper@rpped.de*

www.rpped.de

Impressum:

Ratajczak & Partner, Rechtsanwälte
Posener Str. 1, 70165 Sindelfingen
AG Stuttgart (PR 240005), Sitz Sindelfingen
USt-Ident-Nr.: DE145149760

Verantwortlich im Sinne des Presserechts:
Dr. Detlef Gurgel

E-Mail der Redaktion: redaktion@rpped.de

Die Mitteilungen dieses Newsletters enthalten allgemeine Informationen zu rechtlichen Themen. Eine rechtliche Beratung im Einzelfall können sie nicht ersetzen. Für die Richtigkeit der Information übernehmen wir keine Haftung.